

Aus der Sitzung des Grundstücks- und Bauausschusses am 17.07.2017

- **Genehmigung der Niederschrift**
- **Bauanträge**
- **Abbruchanzeige**

-Soweit nicht anders vermerkt, erfolgten die Beschlüsse einstimmig-

Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift der vergangenen öffentlichen Grundstücks- und Bauausschusssitzung vom 19.6.2017 wird genehmigt.

Bauanträge

Abbruch und Neubau des Daches und Nutzungsänderung zum Zweifamilienhaus, Höhlenweg 5, Gemarkung Büchold, Fl.Nr. 231/3

Um mehr Wohnraum zu schaffen, wird das bestehende Wohnhaus aufgestockt und an der Nordseite eine Dachgaube eingebaut. Das Dach des Nebengebäudes im Süden wird zurückgebaut und zu einer Dachterrasse umgebaut.

Erinnerungen gegen die beabsichtigte Bauführung werden nicht erhoben. Das innerhalb der geschlossenen Ortslage vorgesehene Bauvorhaben ist nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich. Die Erschließung ist gesichert.

Das nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderliche Einvernehmen zur Erteilung der Baugenehmigung wird erteilt. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Anschlussgebühren und Beiträgen aller Art.

Umnutzung einer Halle eines ehemaligen Großschlachtbetriebes zu 5 Wohneinheiten im Erdgeschoss, Pointweg 8, Gemarkung Arnstein, Fl.Nrn. 224 und 4075

Es wird beantragt die Halle des ehemaligen Großschlachtbetriebes auf dem Anwesen „Pointweg 8“ zu 5 Wohneinheiten umzubauen. Die Wohneinheiten erhalten jeweils eine Größe zwischen 50 – 68 m². Außerdem werden 10 Stellplätze hergestellt.

Erinnerungen gegen die beabsichtigte Bauführung werden nicht erhoben. Das innerhalb der geschlossenen Ortslage vorgesehene Bauvorhaben ist nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich.

Die Erschließung ist gesichert. Das nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderliche Einvernehmen zur Erteilung der Baugenehmigung wird erteilt. Vorbehalten bleiben die Erhebung von Anschlussgebühren und Beiträgen aller Art.

Neuerrichtung des Daches und Ausbau zu Wohnraum eines bestehenden Wohnhauses, Neudorfer Straße 11, Gemarkung Neubessingen, Fl.Nr. 31

Das Wohnhaus erhält ein Krüppelwalmdach mit 45° DN (vorher Satteldach mit 30° DN). Um mehr Wohnraum zu schaffen werden süd-östlich zwei Dachgauben und nord-westlich ein Zwerchgiebel eingebaut.

Erinnerungen gegen die beabsichtigte Bauführung werden nicht erhoben. Das innerhalb der geschlossenen Ortslage vorgesehene Bauvorhaben ist nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich. Die Erschließung ist gesichert.

Das nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderliche Einvernehmen zur Erteilung der Baugenehmigung wird erteilt. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Anschlussgebühren und Beiträgen aller Art.

Abbruch des Wohnhauses Friedhofstraße 13, Gemarkung Gänheim, Fl.Nr. 67

Der Abriss ist als verfahrensfreies Vorhaben lediglich anzeigepflichtig (Art. 57 Abs. 5 BayBO).